

2016 – Wiederbesetzungssperre - FORMBLATT

Erforderlichkeit der Wiederbesetzung der Stelle bzw. eines Stellenanteils

1. Übersicht

Organisationseinheit
(Amt/Amtsstelle/Betrieb/Referat) Amt für Straßen- und Brückenbau (Amt 66)

Abteilung/Sachgebiet Sachgebiet Straßenunterhaltung und Bauhof

Stellen-Nummer 2 0 022

Stellen-Soll (dezimal) 1,0 Vollzeitäquivalent

Stellen-Bewertung Vc/Vb BAT (EG 8 TVöD) Stellen-Budget 60.516,34 €

Funktionsbezeichnung Straßenmeister/in Berufsgruppe Stadtangestellte/r
(z. B. Sachbearbeiter/in) (z. B. Vermessungsingenieur/in, Stadtangestellte/r)

Stelle frei ab 01.01.2016

Besonderheiten (z. B. zeitl. Befristung der Stelle, Drittmittelfinanzierung): Keine.

2. KURZ-Beschreibung der zu verrichtenden Tätigkeiten (ggf. gesondertes Blatt beifügen)

Kontrolle der Straßen einschließlich der Verkehrseinrichtungen aufgrund der Dienstanweisung für den Verkehrssicherungsdienst auf den Straßen im Stadtgebiet von Bremerhaven. Außerdem Bauüberwachung und Prüfung der Abrechnung kleinerer und mittlerer Unterhaltungs- und Grundinstandsetzungsarbeiten an Straßen einschließlich Verkehrseinrichtungen.

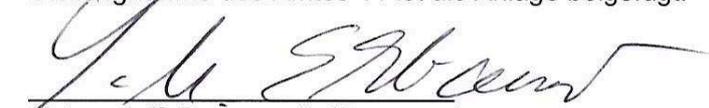
3. Begründung der Notwendigkeit der (teilweisen) Wiederbesetzung (ggf. gesondertes Blatt beifügen)

Siehe Anlage.

4. Stellungnahmen Amt 11 und MK 3 (ggf. jeweils gesondertes Blatt - Anlage)

MK 3 erhebt keine Bedenken aus organisatorischer Sicht. (Stellungnahme vom 03.02.2016)

Stellungnahme des Amtes 11 ist als Anlage beigefügt.


Unterschrift Dezernentin/Dezernent

Anlage zu Ziffer 3

Begründung der Notwendigkeit der Wiederbesetzung der Stelle Nr. 2 0 022

Die Verkehrssicherungspflicht umfasst die Verpflichtung, alle Verkehrsteilnehmer/innen, die von den Verkehrsflächen im Rahmen zweckentsprechender Nutzung Gebrauch machen, vor Gefahren zu schützen, die aus dem Zustand dieser Verkehrsflächen herrühren. Die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht ist eine deliktsrechtliche Verhaltenspflicht zur Abwehr von Gefahrenquellen, deren Unterlassen zu Schadensersatzansprüchen nach den §§ 823 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) führen kann. Träger der Verkehrssicherungspflicht ist derjenige, der rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit hat, eine für die Verkehrssicherheit erforderliche Maßnahme zu treffen. Im Bereich öffentlicher Straßen und Wege obliegt dies (unabhängig vom Eigentum an der Straßen- bzw. Wegefläche) dem Träger der Straßenbaulast, somit in Bremerhaven dem Amt für Straßen- und Brückenbau.

Um eine Haftung zu vermeiden, sind Kontrollen erforderlich. Der Verkehrssicherungspflichtige muss die Straßen regelmäßig beobachten und in angemessenen Zeitabständen begehen oder befahren, um entstandene Schäden und Gefahren zu erkennen. Schlecht erkennbare Schlaglöcher sind zu beseitigen, erforderliche Maßnahmen bei Rissbildung und Kanten sind einzuleiten. Die Anlagen der Straßenbeleuchtung, Verkehrsschilder und Straßenmarkierungen sind ebenfalls zu sichten. Feststellungen sind zu dokumentieren. Die zeitlichen Intervalle sollen sich an der Verkehrsbedeutung und der Gefährlichkeit der Straße orientieren.

Art und Umfang der im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht durchzuführenden Kontrollen der rund 480 km Straßen im Stadtgebiet Bremerhaven sind vom Magistrat mit Beschluss vom 06.12.1995 mit Wirkung zum 01.01.1996 (Dienstanweisung für den Verkehrssicherungsdienst auf den Straßen im Stadtgebiet Bremerhaven) wie folgt festgelegt:

Im Zuge der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht sind sämtliche Straßen in einem festgelegten Rhythmus hinsichtlich der Verkehrssicherheit zu überwachen. In der Dienstanweisung sind Art und Umfang der Überwachung, die Zuständigkeiten sowie die Rhythmen der Überwachung nach Verkehrsbedeutung (7 Straßenklassen) festgelegt. Auf Grundlage dieser Dienstanweisung sind regelmäßige Begehungen in einem Rhythmus zwischen zweimal wöchentlich im Wechsel zu Fuß und mit dem Fahrrad (Straßenklasse 1) und alle 5 Wochen mit dem Kfz sowie zweimal jährlich mit dem Fahrrad (Straßenklasse 7) angeordnet. Art und Umfang der Überwachung sind zu dokumentieren, resultierende Unterhaltungsmaßnahmen sind festzulegen und im Zuge der Umsetzung zu überwachen.

In der vorgenannten Dienstanweisung ist unter Ziffer 4 (Zuständigkeit) festgelegt, dass vom Amt für Straßen- und Brückenbau für die Überwachung nach Ziffer 3 ein/e Oberstraßenmeister/in und vier Straßenmeister/innen einzuteilen sind.

Insbesondere vor dem Hintergrund der seit Jahren stark gekürzten konsumtiven Haushaltsmittel hat sich der Zustand der Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet verschlechtert. Die regelmäßige Kontrolle ist damit wichtiger denn je. Die umfangreichen und zeitintensiven Aufgaben können nicht auf andere Stellen verlagert werden. Unter Bezug auf die vorstehende Beschreibung der gesetzlichen Verpflichtung und der auf dieser Grundlage festgelegten Dienstanweisung sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Verkehrssicherungsdienstes ist eine Wiederbesetzung der Straßenmeister/in-Stelle Nr. 2 0 022 unverzichtbar.